

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. September 2013**

Der Handel mit oder die Vermittlung von Bitcoins kann als Geschäft mit Forderungen unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 8 Buchstabe c UStG umsatzsteuerfrei sein. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 8 Buchstabe b UStG kommt nicht in Betracht; insoweit verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer schriftlichen Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 17/14530.

Die bloße Entgeltentrichtung ist keine Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des § 1 Absatz 1 UStG. Dementsprechend ist die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel nicht umsatzsteuerbar.

28. Abgeordneter **Frank Schäßler** (FDP) Welche Vorschriften legen fest, in welchem Zahlungsmittel Steueransprüche zu begleichen sind, und wie müsste man diese Vorschriften ändern, um das Wahlrecht zur Bezahlung von Steueransprüchen dem jeweiligen Steuerschuldner einzuräumen, so dass dieser wählen kann, Steueransprüche entweder in einer anderen Währung als dem Euro, z. B. in US-Dollar, oder in einem anderen Zahlungsmittel, z. B. Bitcoin, zu bezahlen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. September 2013**

§ 224 der Abgabenordnung (AO) bestimmt abschließend, wie Zahlungen an die Finanzbehörden geleistet werden können, wo sie zu leisten sind und wann eine geleistete Zahlung als wirksam erfolgt gilt. Nach § 224 Absatz 2 AO können Zahlungen danach durch die Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln, durch die Hingabe von Schecks, durch Überweisung oder durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung wirksam bewirkt werden.

Zahlungsmittel, die eine wirksame Zahlung nach § 224 Absatz 2 Nummer 1 AO bewirken, sind entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank i. V. m. Abschnitt 15 Absatz 1 der Vollziehungsanweisung inländisches Bargeld (amtliche Banknoten und Münzen in Euro und Cent) sowie Schecks, die auf Euro lauten und auf Kreditinstitute im Inland bezogen sind.

Wollte man andere Zahlungsmittel, wie z. B. US-Dollar oder Bitcoins als Zahlungsmittel, die eine wirksame Zahlung gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 1 AO bewirken können, zulassen, müsste die Abgabenordnung entsprechend geändert werden.

29. Abgeordnete **Johanna Voß** (DIE LINKE.) Welche Güter, die unter die HS-Codes 3601, 3602, 3603, 8710 oder 93 (nach dem HS-Code 2012) fallen, wurden bei der ATLAS-Zollabwicklung (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem, in dem alle Ausfuhren

mit Datum, HS-Code und Zielland gespeichert und abgerufen werden können) bzw. einer weiteren vom Zoll genutzten Datenbank zur Ausfuhr über die Ausgangszollstellen der Region Hamburg in 2013 angemeldet (bitte aufschlüsseln nach HS-Code, Ausgangszollstelle und Zielland)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 25. September 2013**

Bei den Waren, die unter die HS-Codes 3601, 3602, 3603, 8710 oder 93 fallen, handelt es sich vorwiegend um Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung). In diesem Zusammenhang erhobene Daten unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit, da diese Einzelheiten über besonders sensible Warenbewegungen offenlegen und damit Rückschlüsse auf bestimmte Handelsströme und u. U. beteiligte Unternehmen erlauben würden. Zudem würde die Auswertung auch Daten von Ausfuhrvorgängen anderer Mitgliedstaaten beinhalten, die ebenfalls vertraulich zu behandeln sind. Die Beantwortung der Frage erfordert daher eine systematische Aufarbeitung von mehreren Tausend Einzeldaten, die im Rahmen der für die Beantwortung einer Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Angaben über die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen und Genehmigungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste werden im Übrigen jährlich nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in dem Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter (Rüstungsexportbericht) veröffentlicht.

Eine Auflistung Ihrer Frage entsprechend, kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**

30. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welches konkrete EU-Erneuerbare-Energien-Ziel und/oder EU-Effizienzziel für 2030 setzt sich die Bundesregierung ein, und wie verhält sich diese Position zu den Zielen des Energiekonzeptes der Bundesregierung (bitte um ausführliche Begründung)?